



**Anfrage Furrer Sepp und Mit. über das Schwemmholz-Rückhaltebecken an der kleinen Emme (A 417).**

**Eröffnet: 6. April 2009 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

**Antwort Regierungsrat:**

In den vergangenen Jahren zeigte sich, dass die Kleine Emme bei Hochwasserereignissen viel Schwemmholz aus ihrem Einzugsgebiet mitführt. Das Holz erhöht das Risiko für Verkläuerungen und Ausuferungen sowohl an der Kleinen Emme wie auch an der Reuss und führt zu Schäden an den Bauten und Anlagen. So führte das Schwemmholz auch beim Hochwasser im August 2005 an mehreren Stellen zu Ausuferungen und Schäden.

Die Schwemmholzproblematik macht an den Kantonsgrenzen nicht halt. Das Bundesamt für Umwelt, die Kantone Luzern, Aargau, Zug und Zürich sowie die Kraftwerksgesellschaften an der Reuss, die Besitzer der Wehre Rathausen, Perlen, Bremgarten und Windisch sind, haben deshalb beschlossen, die Probleme gemeinsam anzugehen und Lösungen für einen gezielten Rückhalt des Schwemmholzes im Abschnitt zwischen Malters (Kleine Emme) und Bremgarten (Reuss) erarbeiten zu lassen.

Die Studie zeigt, dass sich der Standort Ettisbühl, Malters, eignet, um einen effizienten Holzrückhalt zu erreichen.

Zu den Fragen im Einzelnen:

*1. Ist aufgrund des grossflächigen Nutzens dieser Anlage nicht von einer regionalen, kantonalen oder sogar interkantonalen Aufgabe auszugehen?*

Der Nutzen der Holzrückhalteanlage ist von regionaler Bedeutung. Am grössten ist der Nutzen flussabwärts und reicht über die Kantonsgrenzen hinaus. Daher werden mit den Untertierkantonen Verhandlungen über eine Kostenbeteiligung geführt.

Der Holzeintrag in die Kleine Emme erfolgt schon oberhalb der Gemeinde Malters, im Einzugsgebiet der Kleinen Emme. In mehreren Seitenbächen ausserhalb des Gemeindegebietes von Malters wurden deshalb vor Jahren Holzrückhalterechen erstellt. Die Aufteilung der Kosten dieser Wasserbauprojekte erfolgte nach Massgabe des Wasserbaugesetzes (WBG). Dementsprechend mussten sich auch an diesen Kosten allein die Standortgemeinden und die Interessierten beteiligen.

*2. Erachtet es die Regierung als richtig:*

- dass nur die Standortgemeinde mit 10% der Baukosten belastet wird,
- dass nur die Gemeinde Malters die Räumungs- und die Entsorgungskosten dieses überregionalen Schwemmholz-Rückhaltebeckens zu tragen hat,
- dass die anderen Gemeinden im Einzugsgebiet der kl. Emme keinen Baubeitrag leisten und zusammen mit dem Kanton von den Räumungs- und den Entsorgungskosten entbunden werden?

Gemäss § 20 Abs. 1 WBG teilt die Projektbewilligungsbehörde die Kosten des Wasserbaus nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge unter dem Staat, den Gemeinden und den Interessierten oder Wuhrgenossenschaften auf. Die Überbindung von Kosten auf die Gemeinden richtet sich nach dem Nutzen und der Wirksamkeit des Vorhabens, jene auf die Interessierten nach ihrer Interessenlage (§ 20 Abs. 2 WBG). In der Regel führt dies zu einem Kostenanteil von 30% bis 40% für die Standortgemeinden und Interessierten zusammen.

Aufgrund der aussergewöhnlichen Situation nach dem Hochwasser 2005 hat der Regierungsrat beschlossen, die Gemeinde- und Interessiertenbeiträge für Projekte an der Kleinen Emme bis auf weiteres auf 16% und 6% festzulegen. Mit diesen bereits tief angesetzten Beiträgen wird den besonderen Verhältnissen, namentlich den hohen Projektkosten und den damit verbundenen finanziellen Belastungen der Gemeinden und der Interessierten, Rechnung getragen. Bei der Holzurückhalteanlage Ettisbühl, Malters, findet der Nutzen und die regionale Bedeutung des Vorhabens insoweit besondere Berücksichtigung, als der Gemeinde- und Interessiertenbeitrag nochmals weiter auf zusammen nur noch 10% gesenkt werden soll.

Die Gemeinde Malters wird durch den Ausbau der Kleinen Emme vor Hochwasser geschützt und profitiert auch von der Holzurückhalteanlage. Immerhin will die Gemeinde das Gelände auch für Freizeit und Erholung zugänglich machen. Zudem ist die Gemeinde gemäss § 27 WBG für den Gewässerunterhalt zuständig. Dazu gehört auch die Pflege der Vegetation im Rückhalteraum.

Für den Betrieb und die Instandhaltung des Rückhalterausms inklusive Rechenanlage ist für die wasserbaulichen Belange eine Vereinbarung zwischen den Interessierten zu treffen. Soweit die Kosten nach einem Ereignis den Betrag von 20'000 Franken übersteigen, werden diese vom Kanton mitgetragen. Nach Extremereignissen kann sich auch der Bund (gemäss dem Wasserbaugesetz des Bundes) an der Räumung beteiligen.

*3. Wenn ja:*

*entspricht diese Haltung dem Gleichheits- und Gleichbehandlungsprinzip?*

Der Nutzen und die regionale Bedeutung der Holzurückhalteanlage in Ettisbühl werden beim vorgeschlagenen Kostenteiler berücksichtigt und auch gewichtet. Dementsprechend wurde der Kostenanteil der Standortgemeinde und der Interessierten im Vergleich zu der in anderen Fällen angewandten und sonst üblichen Kostenaufteilung bereits stark reduziert. Dieses Vorgehen entspricht den gesetzlichen Vorgaben und damit auch dem Grundsatz der Rechtsgleichheit.